

Satzung des Verbandes ehemaliger Erfurter und Köstritzer Gartenbau und Landschaftsarchitektur e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

*„Verband Ehemaliger Erfurter und Köstritzer e.V.
- Gartenbau und Landschaftsarchitektur -“, (VEEK)*

Der Sitz des Vereins ist Erfurt

Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein VEEK mit Sitz in Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(1) Der Verein soll einen engen Zusammenschluss der ehemaligen Studenten, Fachschüler und aller Förderer der gärtnerischen und landespflegerischen Ausbildungsstätten an der Fachhochschule Erfurt, der Fachschule an der Lehr- und Versuchsanstalt Erfurt und ihrer Vorgängereinrichtungen in Erfurt und Köstritz bilden.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Lehre und Forschung in den Bereichen Gartenbau und Landschaftsarchitektur
- die Unterstützung des Umweltschutzes im Zusammenhang mit den Aufgaben in Gartenbau und Landschaftsarchitektur

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über berufs- und sachbezogene Probleme
- die Vertretung der Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit und in berufsständischen Organisationen und
- die Unterstützung der Studenten der Fachbereiche Gartenbau und Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt und der Schüler der Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau Erfurt

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern (gemäß § 3 (1))
2. fördernden Mitgliedern
3. Studenten und Schülern (gemäß § 3 (1))
4. Ehrenmitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, voll geschäftsfähige Person werden. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung solche Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verband, die Fachhochschule Erfurt, die Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau oder deren Vorgängereinrichtungen verdient gemacht haben.

Ordentliche Mitglieder werden je nach Ausbildungsgrad in zwei Verzeichnissen geführt. Erwirbt der Verein eine Mitgliedschaft in einem Dachverband, sind dort nur die entsprechenden Mitglieder und deren Zahl maßgebend.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 3 Jahren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft ergibt kein Anrecht auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erreichung der Ziele des Verbandes beizutragen und den festgesetzten Mindestmitgliedsbeitrag am Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Beiträge sind jährlich ohne Abzug am 1.1. jeden Jahres und spätestens bis zum 1.5. zu entrichten.

Mitglieder, die sich noch in der Ausbildung befinden, sind für die Dauer der Ausbildung auf Antrag von der Beitragszahlung befreit.

In Not geratene Mitglieder können ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

Ehrenmitglieder und Mitglieder vom Bund Ehemalige Köstritzer sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 11 Der Vorstand

Die Leitung des Verbandes obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verband gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB.

Der Vorsitzende beruft die Versammlungen ein und leitet dieselben. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. bzw. der 2. Vorsitzende eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1000,- Euro (in Worten eintausend Euro) belasten, ist der Vorsitzende bevollmächtigt.

§ 12 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Wahl. Durch Versammlungsbeschluss kann auch mit Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erreicht.

Zusatz:

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Im Vorstand ist eine ausgewogene Vertretung von Mitgliedern im Sinne § 3 (1) sowie der Fachrichtungen Gartenbau und Landschaftsarchitektur anzustreben.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes

(Jahrsbericht und Rechnungsbericht), die Wahl der zwei Kassenprüfern/innen, die Festsetzung des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, die Beratung des Arbeitsprogrammes für das nächste Jahr und das Entscheiden von Anträgen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im dritten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin beim Vorsitzenden schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hiervon ausgenommen ist die Auflösung des Verbandes, welche nach § 18 behandelt wird.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Protokoll

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen. Die Niederschriften sind baldmöglichst von dem entsprechenden Gremium zu genehmigen.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Erfurt

§ 18 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 4/5 für die Auflösung stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 3 Monaten eine weitere Hauptversammlung einzuberufen, in der die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist besonders hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fachhochschule Erfurt, zur Förderung der Lehre und Forschung auf den Gebieten Gartenbau und Landschaftsarchitektur, sowie an die Lehr- und Versuchsanstalt Erfurt zu gleichen Teilen.

Erfurt, 15.07.2011